

Bundesamt für Energie
3003 Bern

elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

16. Dezember 2022

Nadine Brauchli, Direktwahl +41 62 825 25 10, nadine.brauchli@strom.ch

Photovoltaik-Grossanlagen: Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des neuen Artikels 71a des Energiegesetzes (Solaroffensive)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit Art. 71a des Energiegesetzes betr. des beschleunigten Baus von Photovoltaik-Grossanlagen Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Parlament hat mit der Einführung von Art. 71a EnG ein sehr deutliches Zeichen für den Ausbau von grossen Photovoltaik-Anlagen, insbesondere in alpinen Lagen, gesetzt. So sollen grössere Produktionsmengen in erster Linie für den Winter rasch und unkompliziert zugebaut werden. Der VSE begrüsst dieses deutliche Zeichen. Die Klärung der Bewilligungsfähigkeit von erneuerbaren Energieanlagen und ein beschleunigter Ausbau inkl. der übergeordneten Güterabwägung ist generell und insbesondere für die Versorgungssicherheit im Winter sehr wichtig und dringend.

Mit Art. 71a EnG soll nun grossen PV-Anlagen der Weg geebnet werden – zumindest raumplanerisch und finanziell. Unsicherheiten betreffend Akzeptanz bleiben. Für grosse PV-Anlagen (Mindestgrösse 10 GWh/a und Mindestwinterproduktion 500 kWh pro 1 kW) gilt somit gemäss Art. 71a EnG:

- Die vorgängige übergeordnete Güterabwägung sowie die raumplanerische Bewilligungsfähigkeit sind sichergestellt. Dadurch werden die Verfahren gestrafft (grundsätzlich überwiegendes nationales Interesse, Bedarfsnachweis und Standortgebundenheit gelten als gegeben, Raum- und Nutzungsplanung entfallen). Die Umverträglichkeitsprüfung und Beschwerdemöglichkeiten bleiben jedoch bestehen.
- Diese Grundsätze sind auch auf die notwendigen netzseitigen Erschliessungsanlagen (von der Anlage bis zum Netzanschlusspunkt) anwendbar.
- Die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen (inkl. UVP) erfolgt durch den Kanton, mit Zustimmungspflicht der Standortgemeinde und der betroffenen Grundeigentümer.

- Die Projekte erhalten einen einmaligen finanziellen Beitrag von bis zu 60% der ungedeckten Investitionskosten (Einmalvergütung). Sie fallen nicht unter das ab 1.1.2023 geltende Förderregime (Teilnahme an einer Ausschreibung für PV-Grossanlagen ohne Eigenverbrauch ab 150 kW nach Art. 38a EnEV).
- Dieses gestraffte Verfahren gilt nur für eine sehr kurze Zeitspanne (bis 2025 resp. 2028) und auch nur für die ersten 2 TWh Stromproduktion.

Der Gesetzgeber zielt mit dieser Regelung darauf ab, dass eine möglichst grosse Anzahl Projekte gleichzeitig gestartet wird, damit bis Ende 2025 das Ziel eines Zubaus von 2 TWh erreicht werden kann. Es handelt sich um ein Projektwettrennen mit ungewissem Erfolg. Mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen drohen jedoch neue Hürden für die Realisierung von Photovoltaikprojekten. Um dem Projektwettrennen um Bewilligungen und Fördermittel in der kurzen Zeit eine realistische Chance zu geben und dieses nicht bereits im Keim zu ersticken, braucht es Verbesserungen, insbesondere:

- koordinierte Prozesse zwischen Kanton und entsprechenden Behördenstellen (bspw. ESTI für den Leitungsbau / Netzanschluss).
- Planungs- und Investitionssicherheit für Projektierende und damit verbunden eine geeignete Nachfolgelösung (Förderinstrumente) für Projekte, welche gerade nicht mehr unter die 2 TWh fallen (zumindest Projekte, die bereits eine Baubewilligung der zuständigen erstinstanzlichen Behörde haben).
- verbindliche und realistische Förderbedingungen, welche der langen Nutzungsdauer dieser Anlagen und den in diesem Zeitraum auftretenden Marktunsicherheiten gerecht werden.
- Ausnahmeregelungen für unverschuldete Verzögerungen, wie beispielsweise ungünstige Wetterbedingungen während der Bauzeit, fehlende Verfügbarkeit von Ressourcen, etc.

Die zeitgerechte Realisierung steht und fällt zudem damit, dass keine Verzögerungen aufgrund von fehlender Akzeptanz, komplexen Bauprojekten oder Witterung auftreten sowie mit der Verfügbarkeit von ausreichend Fachkräften und Material (alle Projektierenden werden im selben Zeitraum auf dieselben begrenzten Ressourcen zugreifen müssen).

Der VSE weist darauf hin, dass es mit einem auf 3 Jahre angelegten und auf 2 TWh ausgerichteten Wettlauf nicht getan ist. Gemäss der vom VSE am 13. Dezember 2022 vorgestellten Studie «Energiezukunft 2050» müssen ab sofort und über die nächsten 28 Jahre im Schnitt jährlich 1,3 TWh zugebaut werden. Dies wird ohne einen mittel- und langfristig stabilen Rahmen nicht realisiert werden können. Zudem braucht es für alle Arten von Winterproduktion (Speicherwasserkraft, Windenergie, alpine PV, Biomasse, inkl. der jeweiligen netzseitigen Erschliessungsanlagen) dringend Verbesserungen bezügl. der Bewilligungsfähigkeit und der Geschwindigkeit der Verfahren.

Netzanschluss (inkl. Anschlussleitung)

Die Beschleunigung nach Art. 71a Abs. 1 EnG ist sinngemäss auch auf den Netzanschluss (inkl. Anschlussleitung) anwendbar. Somit sind der Bedarfsnachweis und die Standortgebundenheit für diesen gesetzlich festgestellt. Es gilt grundsätzlich ein übergeordnetes nationales Interesse, eine Planungspflicht entfällt. Eine Sachplanungspflicht dürfte dementsprechend ebenfalls entfallen (soweit diese nach Art. 15e EleG vorgesehen wäre).

Das Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren für den Netzanschluss ist jedoch sehr komplex und kann trotz Beschleunigung mehrere Jahre dauern. Auch sind allenfalls Verstärkungen im nachgelagerten Verteil-

und / oder Übertragungsnetz notwendig, welche ebenfalls bewilligt werden müssen und die Inbetriebnahme weiter verzögern können. Zuletzt gibt es auch noch verschiedene weitere Prozessschritte, z.B. das Abschliessen von Netzanschlussverträgen.

Heute gelten für die eigentliche Produktionsanlage und den Netzanschluss (inkl. Anschlussleitung) unterschiedliche Zuständigkeiten im Verfahren (kantonale Behörde für die Produktionsanlage, Bund / ESTI für das Netz). Um ein zeitgleiches Verfahren für die Produktionsanlage, den elektrotechnischen Teil und die Anschlussleitung zu ermöglichen und dieses zudem zu beschleunigen, braucht es daher eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Behörden.

Forderungen VSE

- Es braucht eine Verpflichtung zur Koordination von Bewilligung von Netzanschluss (inkl. Anschlussleitung) und Produktionsanlage. Die Kantone könnten beispielsweise auch die zeitgleiche Erteilung der Plangenehmigung des Netzanschlusses in Abstimmung mit dem ESTI übernehmen.
- Es ist zu prüfen, ob die Umsetzungen zur Bestimmung von Art. 71a Abs. 1 EnG im Sinn der Beschleunigung auch für die netzseitigen Anlagen eine Anpassung der VPeA notwendig macht und ob die Erleichterungen betr. Bewilligungsvoraussetzungen auch für Netzverstärkungen im nachgelagerten Netz zur Anwendung gebracht werden können.

Gesamtziel von 2 TWh und Befristung bis 2025

Die Zeitvorgabe für den Projektabschluss bis 2025 resp. 2028 ist angesichts der weiterhin grossen Hürden (Akzeptanz, komplexe Bauprojekte, Ressourcen, Witterung) sehr knapp bemessen. Es ist daher zu begrüssen, dass die Anlagen gestaffelt in Betrieb genommen werden können. Die Minimalanforderung für die Inbetriebnahme bei grossen Projekten muss jedoch realistisch angesetzt werden.

Aus den Verordnungsbestimmungen geht nicht klar hervor, wie mit Projekten umgegangen wird, welche zum Zeitpunkt der Erreichung des Gesamtziels von 2 TWh bereits fortgeschritten sind (z.B. können zu diesem Zeitpunkt Projekte öffentlich aufgelegt sein, bereits über eine rechtskräftige Bewilligung verfügen oder schon im Bau sein). Im Sinn eines längerfristig konstanten Zubaus erscheint es notwendig, die Handhabung dieser Projekte klarzustellen. Verständnis VSE: Alle Projekte, die zum Zeitpunkt der Erreichung des Gesamtziels von 2 TWh mindestens bereits öffentlich aufgelegt wurden, müssen im weiteren Verfahren gestützt auf Art. 71a Abs. 6 EnG geprüft werden. Diejenigen Projekte, welche mindestens eine erstinstanzliche Baubewilligung erhalten haben, müssen realisiert werden dürfen, fallen ab diesem Zeitpunkt jedoch unter ein anderes Förderregime:

- Gemäss dem ab 1.1.2023 geltenden Recht würden diese Anlagen aufgrund ihrer Grösse in die Auktion fallen. Da es sich bei den Anlagen um bereits fortgeschrittene Projekte handelt, welche auf die nach Art. 71a Abs. 4 EnG in Aussicht gestellte Förderung angewiesen sind, führt dies zu einer sehr grossen Rechtsunsicherheit. Daher muss für Projekte, welche bereits eine Baubewilligung nach Art. 71a EnG erhalten haben, nach Treu und Glauben eine vergleichbare Förderung erfolgen. Andernfalls drohen die Projekte aus wirtschaftlichen Gründen nachträglich gestoppt zu werden.
- Würden diese Projekte nicht mehr gebaut werden können, ist davon auszugehen, dass sich kaum Projektierende finden lassen, die sich überhaupt auf diesen Wettlauf einlassen würden. Die Tatsache, dass die als dringlich beschlossene Regelung zeitlich befristet ist, sollte nicht dazu führen, dass der

angestrebte Zubau nicht erreicht werden kann. Es braucht daher eine Nachfolgelösung hinsichtlich Förderung für diese Projekte. Eine solche fehlt im Verordnungsentwurf und ist zu ergänzen.

Da Beschwerden nicht ausgeschlossen werden können, ist zu prüfen, ob im Sinn der Dringlichkeit der Zielerreichung bis 2025 allfälligen Beschwerden in der Regel die aufschiebende Wirkung entzogen werden könnte.

Forderungen VSE

- Statt eines 10%-Minimums (Einspeisung bis 2025) für alle Anlagengrössen sollte für Anlagen ab 100 MW Leistung alternativ ein fixes Minimum von 10 MW Einspeisung als Kriterium ausreichend sein. Für sehr grosse Projekte könnte es sonst sehr schwierig sein, die 10% innerhalb von 2 Jahren zu erreichen. Anlagen von 10 MW sind aus heutiger Sicht schon gross.
- Es braucht eine Fristerstreckung für die Förderung, wenn die teilweise Einspeisung bis 2025 bzw. die vollständige Inbetriebnahme bis 2028 aufgrund allfälliger, von den Projektierenden nicht beeinflussbaren Gründen verzögert wird (analog Bauabschlussmeldung).
- Es ist eine Nachfolgeförderung in Aussicht zu stellen. Diese sollte der Förderung der Projekte, welche unter die 2 TWh fallen, in nichts nachstehen. Sie sollte einerseits den deutlich höheren Kosten von alpinen PV-Projekten gerecht werden und andererseits Rechtsicherheit bieten (keine Änderung der Spielregeln während des Spiels). Projekte, die den Schwellenwert überschreiten, müssen eine vergleichbare Förderung (Einmalvergütung ohne Auktion) erhalten. Gestützt auf Art. 25a Abs. 1 EnG wäre es durchaus möglich, in der EnFV Investitionsbeiträge von bis zu 60% ohne Auktion für diese Projekte zu vergeben. Für alpine PV-Anlagen ausserhalb der Solaroffensive sind spezifische Auktionen im Rahmen des ab 1.1.2023 geltenden Rechts sinnvoll. (Sollten undifferenzierte Auktionen für alle Arten von Anlagen angesetzt werden, müsste für alpine PV-Anlagen der Höhenbonus deutlich höher angesetzt werden, um die höheren Realisierungskosten zu kompensieren, s. Stellungnahme des VSE vom 7.7.2022¹.)

Wirtschaftlichkeit

Die finanziellen Risiken, die für Projektierende entstehen, scheinen mit der Vorlage zu wenig bedacht zu sein.

Die Förderung basiert auf einer Berechnung der «ungedeckten Kosten». Das heisst, die Höhe der Förderung ist stark von den Annahmen des BFE (insb. Preiskurve und WACC) abhängig. Ist die Preisprognose des BFE zu optimistisch, fällt die Förderung zu tief aus. Bei der Wasserkraft hatte dies in der Vergangenheit dazu geführt, dass durch die in Aussicht gestellte Förderung keine zusätzlichen Projekte beanreizt wurden, da die Förderung nie ausreichend hoch bemessen war. Ist die Preisprognose zu pessimistisch, könnte eine Überförderung stattfinden (was es zu vermeiden gilt). Es wird also sehr schwierig werden, die richtigen Werte betreffend Preiserwartung und WACC für die Berechnung zu wählen. Es ist kritisch, dass die Investitionen so stark von der Wahl dieser Werte abhängen.

¹ Stellungnahme des VSE vom 7.7.2022 zur Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023

Zum anderen wissen die Projektierenden gemäss dem in der Verordnung vorgestellten Förderkonzept erst 3 Jahre nach Inbetriebnahme, wie hoch die Förderung final ausfällt. Dies führt dazu, dass der zu erwartende Förderbeitrag im Zeitpunkt des Investitionsentscheides nicht klar ist. Die vorgeschlagene Ausgestaltung liefert für die Projektierenden keine Planbarkeit der Förderhöhe und setzt sie regulatorischer Unsicherheit aus (sie sind von den Preisprognosen des BFE zum Zeitpunkt 3 Jahre nach Inbetriebnahme abhängig).

Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit resp. des Förderbeitrags braucht es klare und realistische Regeln. Die kantonalen Bewilligungen dürften im Einzelnen sehr unterschiedliche Bedingungen enthalten. Diesen Unterschieden ist Rechnung zu tragen, indem Betriebskosten individuell betrachtet werden und die Wirtschaftlichkeitsberechnung nur auf die gesicherte Nutzungsdauer ausgerichtet wird (30 Jahre). Denn ein Weiterbetrieb ist nicht garantiert. Müsste die Anlage nach 30 Jahren ausser Betrieb genommen und folglich zurückgebaut werden, würde unter der im Verordnungsentwurf präsentierten Abschreibemethodik für die Betreiber ein sehr hoher Verlust entstehen. Bei der Berechnung der Förderung wäre nämlich der Restwert der Anlageteile als Ertragszufluss zu berücksichtigen, obwohl in der Realität diese keinen Wert mehr hätten, sondern im Gegenteil hohe Kosten für deren Rückbau anfallen würden.

Die Art des Rückbaus ist entscheidend für die Wirtschaftlichkeitsberechnung. Daher müssen die Rückbaukosten als ungedeckte Kosten anrechenbar sein. Die vom Gesetz verlangte Wiederherstellung der Ausgangslage ist höchstens oberflächlich möglich (und auch sinnvoll). Der Rückbau sollte sich auf die Oberfläche beschränken. Fundamente im Untergrund sollten belassen werden können, insbesondere wenn ein Entfernen im Vergleich zum Belassen die Umwelt stärker belasten würde.

Forderungen VSE

- Im Interesse der Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit für die Planung müssen die Berechnungselemente (d.h. Preiskurve und WACC) zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durch das BFE definiert und publiziert werden. Die der Berechnung der Investitionsbeiträge zugrundeliegende Preiskurve muss den langfristigen Preisentwicklungen gerecht werden und darf nicht vom aktuellen Marktpreis (3 Jahre in die Zukunft) abhängen. Die Annahmen zum WACC müssen die Risiken adäquat abbilden, u.a. durch eine ausreichend hohe Marktrisikoprämie.
- Es ist zu prüfen, ob bei der Berechnung der Investitionsbeiträge eine Unsicherheitsprämie (Abweichungen Annahmen BFE und interne Annahmen der Projektierenden) angerechnet werden kann. Die Projektierenden könnten so die regulatorische Unsicherheit der Festlegung der Preiskurve / des WACC durch das BFE bei der Beantragung des Investitionsbeitrags einpreisen.
- Die Preiskurve muss bei Einreichung des Fördergesuchs verbindlich festgelegt werden und für das jeweilige Projekt anwendbar bleiben. Die Nachbewertung nach 3 Jahren ist gänzlich zu streichen. Diese entzieht der Investition die wirtschaftliche Planungsgrundlage und ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.
- Die Nutzungsdauertabelle in Anhang 2.1 Ziff. 6 EnFV ist zu streichen. Die Abschreibedauer ist für alle Anlagebestandteile und Bauten auf 30 Jahre (Nutzungsdauer der Photovoltaik-Panels) festzusetzen.
- Die Betriebskosten sind in der Wirtschaftlichkeitsrechnung plausibel auszuweisen. Die generelle Deckelung auf 1% der anrechenbaren Betriebskosten ist zu streichen.
- Die Rückbaukosten sind bei der Berechnung der ungedeckten Kosten als anrechenbare Kosten zu berücksichtigen.

Weitere Punkte

Die Verordnung schliesst Anlagen auf Fruchtfolgeflächen aus. Eine derartige Bestimmung, welche sich aus dem Gesetzestext nicht ergibt, erscheint unnötig, zumal die meisten Produktionsanlagen aufgrund ihrer Höhenlage gar nicht auf Fruchtfolgeflächen realisiert werden würden. (Der erforderliche Winterproduktionsanteil von 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung dürfte im Winter in allererster Linie in Höhenlagen über der Nebelgrenze zu erreichen sein.) Ein genereller Ausschluss von Anschlussleitungen oder temporären Bauten und Anlagen bei Fruchtfolgeflächen wäre nicht zielführend und würden Projekte unnötig verzögern.

Forderungen VSE

- Auf ein Bauverbot auf Fruchtfolgeflächen sollte verzichtet werden. Sollten Anlagen in tieferen Lagen die erforderliche Winterproduktion erzielen, ist der Erhalt des landwirtschaftlichen Ertrags als Kriterium für den Standort der PV-Anlage anzuwenden.
- Anschlussleitungen oder auch temporäre Bauten und Anlagen (bspw. für den Bau oder Logistik) müssen auf Fruchtfolgeflächen möglich bleiben.

2. Anträge zur Änderung der Energieverordnung EnV

Art. 9d Bestimmung der Produktion im Winterhalbjahr und örtlicher Geltungsbereich

Zu Abs. 1: Die Art, *wie* der erforderliche Winteranteil erreicht wird, sollte nicht im Vordergrund stehen. Die Vorgabe, dass es sich um eine fest ausgerichtete Orientierung der Module handeln muss, ist zu streichen.

Zu Abs. 2: Die meisten Anlagen werden nicht auf Fruchtfolgeflächen realisiert werden; daher sollte die Erhaltung des landwirtschaftlichen Ertrags als Kriterium für den Standort der PV-Anlage ausreichend sein. Anschlussleitungen und auch temporäre Bauten und Anlagen (bspw. für den Bau oder Logistik) müssen auch auf Fruchtfolgeflächen möglich bleiben.

Antrag VSE

Art. 9d Bestimmung der Produktion im Winterhalbjahr und örtlicher Geltungsbereich

Streichen

Eventualiter:

~~Art. 9d Bestimmung der Produktion im Winterhalbjahr und ö Örtlicher Geltungsbereich~~

1 *Streichen*

2 Neben den Gebieten gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe e EnG gelten auch Fruchtfolgeflächen als Ausschlussgebiete, soweit ein Erhalt des landwirtschaftlichen Ertrags nicht sichergestellt werden kann.

Art. 9e Berücksichtigung der Schwelle nach Artikel 71a Absatz 1 EnG

Abs. 2 ist zu streichen bzw. so auszugestalten, dass Projekte, für die eine erstinstanzliche Baubewilligung erteilt wurde, auch dann gebaut und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn der Schwellenwert von 2 TWh überschritten wird. Solche «überzähligen», jedoch bereits bewilligten Projekte müssen im Rahmen einer in der Verordnung zu definierenden Nachfolgeregelung betr. Förderung realisiert werden können.

Antrag VSE

Art. 9e Berücksichtigung der Schwelle nach Artikel 71a Absatz 1 EnG

2 *Streichen*

Eventualiter:

2 Vorhaben nach Artikel 71a EnG dürfen nur unter der Bedingung erstellt oder in Betrieb genommen werden, dass die Schwelle von 2 TWh nicht schon durch früher in Betrieb genommene Anlagen oder Anlagenteile erreicht ist. Vorbehalten sind Vorhaben, welche im Zeitpunkt des Erreichens der Schwelle von 2 TWh bereits über eine erstinstanzliche Baubewilligung verfügen.

Neuer Art. 9g Koordinationspflicht

Es braucht eine Verpflichtung zur Koordination von Bewilligung der Anlage und des Netzanschlusses (inkl. Anschlussleitung). Die Kantone könnten beispielsweise auch die zeitgleiche Erteilung der Bewilligung des Netzanschlusses in Abstimmung mit dem ESTI übernehmen.

Antrag VSE

Art. 9g (neu) Koordinationspflicht

1 Der Bund sorgt dafür, dass die Bewilligung der Anschlussleitungen und der übrigen Anlagen und Installationen nach Art. 9c mit der Bewilligung der eigentlichen Solaranlage koordiniert wird.

2 Die Bewilligung der Anschlussleitungen und der übrigen Anlagen und Installationen nach Art. 9c kann in Abstimmung mit dem ESTI durch die Kantone erfolgen.

3. Anträge zur Änderung der Energieförderungsverordnung EnFV

Art. 46k Inbetriebnahmefrist

Statt eines 10%-Minimums (Einspeisung bis 2025) sollte für Anlagen ab 100 MW Leistung ein fixes Minimum von 10 MW Einspeisung als Kriterium ausreichend sein. Für sehr grosse Projekte könnte es sonst sehr schwierig sein, die 10% innerhalb von 2 Jahren zu erreichen. Anlagen von 10 MW sind aus heutiger Sicht schon gross.

Antrag VSE

Art. 46k Inbetriebnahmefrist

1 ~~Bei Anlagen mit einer geplanten Gesamtleistung bis 100 MW hat mindestens~~ ~~Mindestens~~ zehn Prozent ~~der geplanten Gesamtleistung der Anlage hat~~ bis zum 31. Dezember 2025 Elektrizität ins Stromnetz einzuspeisen. Bei Anlagen mit einer geplanten Gesamtleistung über 100 MW hat mindestens 10 MW bis zum 31. Dezember 2025 Elektrizität ins Stromnetz einzuspeisen.

Art. 46n Erstrecken der Frist zur Einreichung der Bauabschlussmeldung

Es braucht eine Fristerstreckung für die Förderung, wenn die teilweise Einspeisung bis 2025 und die vollständige Einspeisung bis 2028 aufgrund von vom Projektierenden nicht beeinflussbaren Gründen verzögert wird (Regelung betr. Bauabschlussmeldung soll auch für die Inbetriebnahme und die Inbetriebnahmemeldung gelten).

Um sicher zu stellen, dass nur fortgeschrittene Projekte von der Fristerstreckung profitieren können, könnte der Beginn von Bauarbeiten als zusätzliche Anforderung aufgenommen werden.

Antrag VSE

Art. 46n Erstrecken der Inbetriebnahmefrist, der Frist der Inbetriebnahmemeldung und der Frist zur Einreichung der Bauabschlussmeldung

Das BFE kann die Inbetriebnahmefrist, die Frist der Inbetriebnahmemeldung und die Frist für das Einreichen der Bauabschlussmeldung auf Gesuch des Antragstellers erstrecken, wenn:

- a. die Frist aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden kann;
- b. das Gesuch vor Ablauf der Frist eingereicht wird; und
- c. mit den Bauarbeiten bereits begonnen wurde.

Art. 46p Definitive Festsetzung der Einmalvergütung

Die Preiskurve muss bei der Fördergesuchseinreichung verbindlich festgelegt werden und für das jeweilige Projekt anwendbar bleiben.

Antrag VSE

Art. 46p Definitive Festsetzung der Einmalvergütung

2 Die ungedeckten Kosten werden gestützt auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs sowie aufgrund der definitiven anrechenbaren Investitionskosten und der gemeldeten durchschnittlichen jährlichen Nettoproduktion ~~gestützt auf die Verhältnisse~~ zum Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme oder am 31. Dezember 2028 bei nur teilweiser Inbetriebnahme, ~~neu~~ berechnet.

Art. 98 Publikation

Analog zur Publikation der Einmalvergütungen sonstiger Anlagen gemäss Art. 98 Abs. 3 EnFV sollen keine Rückschlüsse auf die anrechenbaren Investitionskosten einzelner Anlagen gemacht werden können. Entsprechend ist der Absatz zu ändern und die Daten sind erst zu publizieren, wenn der Durchschnitt keine Rückschlüsse auf einzelne Anlagen ermöglicht. Der Datenschutz für wirtschaftlich sensible Informationen ist für die Investoren wichtig.

Antrag VSE

Art. 98 Publikation

7 Zu den Einmalvergütungen für Anlagen nach Artikel 71a EnG publiziert es pro Anlage:
g. den durchschnittlichen Förderanteil im Verhältnis zu den durchschnittlichen anrechenbaren Investitionskosten;

Anhang 2.1 Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Ziff. 6 Nutzungsdauertabelle für Anlagen nach Artikel 71a EnG

Die Abschreibungsdauer sämtlicher Anlagenbestandteile ist einheitlich auf die Nutzungsdauer des letzten in Betrieb genommenen Photovoltaikpanels abzustimmen (d.h. 30 Jahre). *Vgl. auch Antrag zu Anhang 4 Ziff. 3.4.*

Antrag VSE

Ziff. 6 Nutzungsdauertabelle für Anlagen nach Artikel 71a EnG

Für die Berechnung der ungedeckten Kosten bei Anlagen nach Artikel 71a EnG wird für alle Anlagenbestandteile von einer der folgenden Nutzungsdauer von 30 Jahren der einzelnen Anlagenbestandteile ausgegangen.:

Tabelle streichen

Anhang 4 Berechnung der ungedeckten Kosten

Ziff. 3 Berechnung bei Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG

Zu Ziff. 3.1 Bst. b: Die Betriebskosten sind projektspezifisch plausibel auszuweisen. Die Betriebsaufwände fallen bei alpinen Anlagen im Vergleich zu Anlagen im Flachland deutlich höher aus. Weiter unterscheiden sich die Kosten je Projekt. Die Deckelung von 1% ist zu streichen. Alternativ wären 2% vorzusehen.

Zu Ziff. 3.1 Bst. e: Die Rückbaukosten sind bei der Berechnung der ungedeckten Kosten als anrechenbare Kosten zu berücksichtigen.

Antrag VSE

Ziff. 3 Berechnung bei Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG

3.1 Bei Anlagen nach Artikel 71a EnG setzen sich die anrechenbaren Geldabflüsse zusammen aus:
 b. den Kosten für den Anlagenbetrieb und den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten ~~von jährlich maximal 1 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten;~~

Eventualiter:

b. den Kosten für den Anlagenbetrieb und den Unterhalt sowie den übrigen Betriebskosten von jährlich maximal 2 Prozent ~~4 Prozent~~ der anrechenbaren Investitionskosten;

e. *(neu)* den Kosten für den Rückbau gemäss Art. 71 Abs. 4 EnG.

Anhang 4 Berechnung der ungedeckten Kosten

Ziff. 3 Berechnung bei Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG

Zu Ziff. 3.4: *Vgl. Antrag zu Anhang 2.1 Ziff. 6.*

Antrag VSE

Ziff. 3 Berechnung bei Photovoltaikanlagen nach Artikel 71a EnG

3.4 Investitionen werden über ~~ihre Nutzungsdauer linear~~ ~~abgeschrieben, und allfällige Restwerte werden am Ende der~~ die Nutzungsdauer der zuletzt in Betrieb genommenen Photovoltaikmodule ~~als Geldzuflüsse berücksichtigt~~ ~~abgeschrieben.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
 Direktor



Nadine Brauchli
 Bereichsleiterin Energie